

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Anlage I Geschäftsordnung: Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 20. Dezember 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2

1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung (GO) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Anlage I der GO legt die stimmberechtigten Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 91 Absatz 2a SGB V fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) beinhaltet eine Beauftragung des G-BA in § 136c Absatz 5 SGB V, wonach der G-BA die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkte nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes und in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – jeweils zu erfüllende Qualitätsanforderungen inhaltlich zu konkretisieren hat. § 136 c Absatz 5 SGB V tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit diesem Beschluss normiert der G-BA die Stimmrechte für die zukünftigen Regelungen zu Zentren.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken